



Regelungen zur Verlängerung einer Bearbeitungsfrist für wissenschaftliche Arbeiten

1. Grundsätzliches

Studierende können beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen, wenn sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Hinderungsgründen eine Hausarbeit, die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen eines Referats, die Seminararbeit oder die Bachelorarbeit nicht in dem jeweils festgelegten Zeitraum bearbeiten können.

2. Antragserfordernis und zuständige Stelle

Eine Fristverlängerung kann aufgrund des zwischen der HSPV NRW und den Studierenden bestehenden Prüfungsrechtsverhältnisses **nur auf Antrag der oder des Studierenden** gewährt werden. Anträge von Lehrenden, Vertretungen der jeweiligen Ausbildungsleitung oder sonstigen Dritten sind demnach unzulässig.

Zuständige Stelle für die Entgegennahme eines Antrags ist **ausschließlich das Prüfungsamt**, welches zur Bewältigung der vom Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses eingerichtet wurde. Auf etwaige durch Lehrende oder sonstige Dritte gewährte Fristverlängerungen können sich Studierende deshalb nicht berufen. Der Antrag, welcher stets zu begründen ist, ist formlos per E-Mail an die Funktionsadresse abgabefristverlaengerung@hspv.nrw.de zu richten.

3. Unverzüglichkeitserfordernis der Antragstellung

Für einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist gilt, dass die geltend gemachten Hinderungsgründe dem Prüfungsamt **unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden** müssen. Unverzüglich bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“ und bezieht sich sowohl auf die Anzeige als auch auf die Glaubhaftmachung der geltend gemachten Gründe. Eine Antragstellung ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie nicht zu dem **frühestmöglichen Zeitpunkt** erfolgt, zu dem sie von der oder dem betroffenen Studierenden **in zumutbarer Weise** hätte erwartet werden können. Maßgeblich sind dabei die Umstände des Einzelfalls.

Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist wird regelmäßig dann keinen Erfolg haben, wenn Studierende in voller bzw. ihnen hinreichend zurechenbarer Kenntnis der geltend gemachten Hinderungsgründe bewusst das Risiko in Kauf genommen haben, die Arbeit trotz der Hinderungsgründe in der ursprünglichen Bearbeitungsfrist fertigzustellen. Denn in derartigen Fallkonstellationen steht der Grundsatz der Chancengleichheit der Gewährung einer Fristverlängerung wegen der Verwirklichung eines eigenverantwortlich in Kauf genommenen Risikos entgegen. Darüber hinaus wird ein erst nach Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellter Antrag regelmäßig nicht mehr als unverzüglich gestellt angesehen.

4. Unverzügliche Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes

Für die Verlängerung einer Bearbeitungsfrist ist das Vorliegen eines triftigen Grundes erforderlich und unverzüglich glaubhaft zu machen. Zur Unverzüglichkeit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.



Triftig im prüfungsrechtlichen Sinne sind nur solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder äußeren Prüfungsbedingungen, welche die Leistungsfähigkeit der Studierenden während der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit erheblich vermindern und somit zugleich ihre Chancen auf eine vollständige Bearbeitung in der jeweils festgelegten Bearbeitungsfrist oder einen Prüfungserfolg, der ihren wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, verringern. Prüfungsstress, technische Probleme oder andere Umstände, die dem allgemeinen oder persönlichen Lebensrisiko während der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit zuzurechnen sind, stellen grundsätzlich keinen triftigen Grund im prüfungsrechtlichen Sinne dar und werden als solcher deshalb nicht anerkannt.

Wird eine krankheitsbedingte Leistungsverminderung geltend gemacht und die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist beansprucht, muss das Vorliegen des Hinderungsgrundes glaubhaft gemacht werden, um einem Missbrauch wirksam vorzubeugen und den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund wegen einer rechtlich relevanten Leistungsverminderung vorliegt, trifft das Prüfungsamt sodann auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse.

Das ärztliche Attest hat in diesem Zusammenhang die Funktion, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der oder des Studierenden so konkret wie möglich zu beschreiben und anzugeben, welche Auswirkungen sich daraus für das Leistungsvermögen auf die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit ergeben, um dem Prüfungsamt eine sachgerechte Beurteilung zu ermöglichen.

Bei einer wissenschaftlichen Arbeit, die sich in der Regel über mehrere Wochen erstreckt, sind die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit wegen der speziellen Prüfungsform in besonderem Maße zu substantiieren. Insoweit ist die Sachlage bei einer über einen längeren Zeitraum anzufertigenden Prüfungsleistung eine andere als bei einer punktuellen Erkrankung an einem Prüfungstag, bei dem die Prüfungsleistung zu einem spezifischen Zeitpunkt in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum abgerufen wird. Denn die Prüfungsleistung ist – anders als eine Klausur – bei individueller Zeiteinteilung und eigenständiger Organisation bis zu einem bestimmten Datum und nicht an einem bestimmten Datum zu erbringen. Zur Erfüllung der Nachweisfunktion genügt es daher nicht, wenn sich ein Attest allgemein auf die Angabe einer (zeitlich begrenzten) Arbeits- oder Prüfungsunfähigkeit beschränkt. Vermögen Studierende den geforderten Nachweis nicht zu erbringen, geht dies zu ihren Lasten, da sie insoweit die Beweislast tragen. In derartigen Fallkonstellationen kommt eine Fristverlängerung nicht in Betracht.

5. Umfang der Verlängerung

Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist in Abhängigkeit von den besonderen Umständen des Einzelfalles um **längstens zwei Wochen** verlängern. Fällt das Ende der Fristverlängerung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist gemäß § 31 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist. Denn in diesem Falle ist der

Termin gemäß § 31 Abs. 5 VwVfG NRW auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

Bei einer geltend gemachten Verhinderung von mehr als zwei Wochen obliegt es den Studierenden, die jeweilige Arbeit innerhalb der (maximal verlängerten) Bearbeitungsfrist abzugeben oder einen Rücktritt von der Prüfung zu beantragen. Im Falle des Rücktritts ist die Fortsetzung der Bearbeitung ausgeschlossen und das bearbeitete Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende ihre oder seine Studienortverwaltung zu kontaktieren und ein neues Thema zu beantragen.

6. Fortbestehen der ursprünglichen Bearbeitungsfrist

Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist entfaltet zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung **keine aufschiebende Wirkung, d. h. der ursprüngliche Abgabetermin besteht solange fort, bis das Prüfungsamt über den Antrag entschieden hat.** Dies gilt auch, wenn die jeweilige Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig fertiggestellt werden konnte. In diesem Falle ist die jeweilige Arbeit in dem Bearbeitungsstand abzugeben, der bis zum ursprünglichen Abgabetermin erreicht werden konnte.

Wird eine Fristverlängerung erst wenige Tage oder gar erst am Tage des Ablaufs der ursprünglichen Bearbeitungsfrist beantragt, muss davon ausgegangen werden, dass seitens des Prüfungsamtes über den Antrag nicht bis zum Ablauf dieser Frist entschieden werden kann. In diesem Falle gelten die obigen Ausführungen zur fristgerechten Abgabe der jeweiligen noch nicht vollständig fertiggestellten Arbeit.

Eine Fristverlängerung ist je nach Entscheidungszeitpunkt über den Antrag auch rückwirkend möglich (§ 31 Abs. 7 VwVfG NRW). In derartigen Fallkonstellationen können Studierende eine bereits fristgerecht abgegebene (noch nicht vollständig fertiggestellte) Arbeit unter Berücksichtigung der nunmehr verlängerten Bearbeitungsfrist vervollständigen und erneut abgeben. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum Ablauf des ursprünglichen Abgabetermins überhaupt eine Arbeit abgegeben wurde. Denn je nach Entscheidungszeitpunkt über den Antrag könnte die vom Prüfungsamt gewährte Fristverlängerung bereits verstrichen sein.

Beispiel:

Ein Studierender beantragt aufgrund einer Erkrankung zwei Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung. Das Prüfungsamt entscheidet über den Antrag aufgrund von noch durchzuführenden Ermittlungen erst vier Tage nach Ablauf der Bearbeitungsfrist und gewährt dem Studierenden eine Fristverlängerung im Umfang der Erkrankung um zwei Tage.

In diesem Falle ist die gewährte Fristverlängerung zum Entscheidungszeitpunkt bereits verstrichen, sodass eine Vervollständigung der bis zum ursprünglichen Abgabetermin abgegebenen Arbeit nicht mehr möglich ist. Diese wird sodann der Bewertung zugeführt, wohingegen eine verfristet oder nicht abgegebene Arbeit als Rücktritt gewertet wird, was – sofern kein triftiger Grund geltend gemacht wurde – zur Bewertung der jeweiligen Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) führt. Ein Antrag auf



Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist wiederum zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung jedenfalls kein triftiger Grund.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor -